

**Satzung über die Entschädigung von  
ehrenamtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle der Stadt Heidenau  
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)**

**vom 24. April 2003**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufwandsentschädigung
- § 3 Zahlung der Aufwandsentschädigung
- § 4 In-Kraft-Treten

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) und aufgrund von § 52 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz – SächsSchiedsStG) vom 27. Mai 1999 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 426) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau am 24. April 2003 folgende

**Satzung über die Entschädigung von  
ehrenamtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle der Stadt Heidenau  
(Schiedsstellenentschädigungssatzung)**

beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlich tätigen Friedensrichters und des ehrenamtlich tätigen Protokollführers im Sinne des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen (Sächsisches Schiedsstellengesetz - SächsSchiedsStG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Friedensrichter der Stadt Heidenau im Sinne des Sächsischen Schiedsstellengesetzes erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von

25,00 EUR

- (2) Der ehrenamtlich tätige Protokollführer der Schiedsstelle der Stadt Heidenau erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von

20,00 EUR

**§ 3  
Zahlung der Aufwandsentschädigungen**

Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 2 sind bis zum 15. des darauffolgenden Monats zu zahlen.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle der Stadt Heidenau (Schiedsstellenentschädigungssatzung) vom 28. Oktober 1999 außer Kraft.

### **Hinweis nach § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung**

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen können nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. die Ausfertigung der Satzung ist nicht oder fehlerhaft erfolgt,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung sind verletzt worden,
3. der Bürgermeister hat dem Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) ist der Beschluss durch die Rechtsaufsichtsbehörde beanstandet worden oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift ist gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Heidenau, den 24. April 2003

Jacobs  
Bürgermeister